



STADT  
EMMERICH AM RHEIN

**Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein  
zur finanziellen Förderung und  
pädagogischen Ausgestaltung  
der Kindertagespflege**

**(Stand 1. August 2021)**



# Inhalt

<b>Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege</b>	<b>1</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2. Formen der Kindertagespflege</b>	<b>1</b>
2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	1
2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	1
2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	2
2.4 Großtagespflege	2
2.4.1 <i>Persönliche Anforderungen</i>	2
2.4.2 <i>Räumliche Anforderungen</i>	2
2.4.3 <i>Fachliche Voraussetzungen</i>	3
<b>3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson</b>	<b>3</b>
3.1 Persönliche Voraussetzungen	3
3.2 Formale Voraussetzungen	4
3.3 Räumliche Voraussetzungen	5
3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen	6
3.5 Qualifizierung	6
3.6 Pflegeerlaubnis	7
3.6.1 <i>Erteilung der Pflegeerlaubnis</i>	7
3.6.2 <i>Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis</i>	8
<b>Finanzielle Förderung</b>	<b>8</b>
<b>4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge</b>	<b>8</b>
4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres	9
4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	9
4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres	9
4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege	10
4.5 Eingewöhnungsphase	10
4.6 Vertretung	10
<b>5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen</b>	<b>11</b>
5.1 Laufende Geldleistung	11
5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung	12
5.2.1 <i>Regelstundensatz</i>	12
5.2.2 <i>Eingewöhnung</i>	12
5.2.3 <i>Kinder mit besonderem Förderbedarf</i>	12
5.2.4 <i>Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit</i>	12
5.2.5 <i>Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung</i>	12
5.2.6 <i>Vergütung von Nachtstunden</i>	12
5.2.7 <i>Vergütung im Vertretungsfall</i>	13
5.2.8 <i>Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung</i>	13
5.3 Vergütung als Pauschalleistung	13
5.3.1 <i>Fehlzeiten Tageskind</i>	13
5.3.2 <i>Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson</i>	14
5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen	14
5.5 Investitionskostenpauschale	15
5.6 Mietkostenzuschuss	15
5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten	15
5.8 Elternbeiträge	16
<b>6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</b>	<b>16</b>
<b>7. Inkrafttreten</b>	<b>16</b>
<i>Anlagen</i>	17

Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe Eltern,  
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Besuch einer Kindertagespflegestelle ist eine wichtige Etappe in der individuellen Entwicklung eines Kindes. Es verlässt vielleicht zum ersten Mal seine bislang vertraute Umgebung und seine bisherigen Bezugspersonen.

In der Kindertagespflege treffen Familien auf qualifizierte Frauen und Männer mit einer positiven und liebevollen Grundhaltung zu Kindern. Sie sind darin geschult, gerade die Bedürfnisse der Kleinsten zu erkennen, sie zu versorgen und auch zu fördern.

Die Kindertagespflege bildet einen wertvollen Baustein im vielfältigen Angebot der Kindertagesbetreuung und leistet einen wichtigen Beitrag bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese neuen Richtlinien sollen Familien und Kindertagespflegeperson einen Rahmen bieten, der die rechtliche Grundlage darstellt und sowohl die pädagogische Qualität im Blick hat, als auch die finanziellen Aspekte regelt. Das gibt die nötige Sicherheit und Verlässlichkeit, die es braucht, damit Eltern und Kindertagespflegepersonen eine Erziehungspartnerschaft eingehen können zum Wohle der Kinder.

Ich würde mir wünschen, dass wir das Angebot der Kindertagespflege weiter ausbauen können und der gesteckte Rahmen die Attraktivität der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson weiter steigert.

**Peter Hinze**

Bürgermeister

## Vorwort

**Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson sind.**

**Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson insbesondere in den ersten Lebensjahren eines Kindes für einen Teil des Tages oder ganztags durchgeführt.**

**Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson sollte entsprechend geregelt sein.**

# Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege

## 1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien basieren auf folgenden Rechtgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

- **Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)**  
Kinder- und Jugendhilfegesetz - §§ 22,23,24,43 und 90
- **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)**  
Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- **Satzung des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein - §2**
- **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege**

## 2. Formen der Kindertagespflege

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Formen von Kindertagespflege vorgestellt.

### **2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei sie maximal acht Betreuungsverträge abschließen dürfen (bei Qualifikation nach dem QHB bis zu 10 Betreuungsverträge).<sup>1</sup>

### **2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen.

In diesen Fällen können die Kindertagespflegepersonen als Angestellte der Erziehungsberechtigten tätig sein. Eine öffentliche finanzielle Förderung kann beantragt werden. Der Umfang und die Art und Weise muss einzelfallbezogen entschieden werden.

---

<sup>1</sup> § 43 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.

## **2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten**

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Erziehungsberechtigten gehören.

Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet, sind besondere Anforderungen des örtlichen Baunutzungsrechts und Bauordnungsrechts zu beachten. Eine entsprechende Nutzungsänderung muss ggf. beantragt werden.

Andere geeignete Räumlichkeiten können auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein.<sup>2</sup>

## **2.4 Großtagespflege**

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuungsform zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus (externe Räumlichkeiten). Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss in der Großtagespflegestelle jedoch deutlich erkennbar sein. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Punkt 3.6).<sup>3</sup>

Aufgrund der spezifischen Charakteristik der Großtagespflege ergeben sich höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten.

### **2.4.1 Persönliche Anforderungen**

- Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit
- Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten
- Administrations- und Organisationsfähigkeit
- Enge Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege

### **2.4.2 Räumliche Anforderungen**

- Die ausreichend großen und kindgerechten Räumlichkeiten sollten sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen.
- Zu beachten sind ebenso besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht.

---

<sup>2</sup> § 22 Abs. 5 KiBiz NRW.

<sup>3</sup> § 22 Abs. 3 KiBiz NRW bzw. § 22 Abs. 4 KiBiz NRW

### **2.4.3 Fachliche Voraussetzungen**

- Eine entsprechende Qualifizierung (siehe Punkt 3.5) und ggf. Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB, bei Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen und mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichtseinheiten verfügen. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen.<sup>4</sup>
- Die Teilnahme an einem auf die Großtagespflege spezialisierten Qualifizierungsmodul bzw. an einer Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle
- Mindestens ein Jahr Erfahrung im Bereich der „klassischen“ Kindertagespflege wird empfohlen
- Ein Reflexionsgespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege im Hinblick auf die Etablierung einer Großtagespflegestelle

Weitere Informationen über die Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein sind dem „Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein“ zu entnehmen (siehe Anlage 2).

## **3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson**

Kindertagespflegepersonen sollen in der Lage sein, die Kinder in ihrer sozialen, kognitiven, körperlichen und emotionalen Entwicklung zu fördern und eine Bindung zu ihnen aufzubauen. Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind Empathie und kommunikative Fähigkeiten erforderlich. Es soll eine Kooperationsbereitschaft vorhanden sein, um eine konstruktive Zusammenarbeit in Netzwerken und mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zu gewährleisten.

Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und der Ersten Hilfe am Kind verfügen. Diese können in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen erworben werden. Es dürfen keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern vorliegen (ansteckende oder psychische Krankheiten sowie Suchtkrankheiten). Dies muss durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen werden, ebenso ein ausreichender Masernschutz. Das erweiterte Führungszeugnis darf keine einschlägigen Einträge enthalten. Für die Betreuung müssen kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sein.<sup>5</sup>

### **3.1 Persönliche Voraussetzungen**

Die Kindertagespflegeperson

---

<sup>4</sup> § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.

<sup>5</sup> § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 2 SGB VIII.

- hat eine Grundhaltung zum Kind, die durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck kommt
- zeigt die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt
- weist soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit auf
- verfügt über Organisationskompetenz (Haushaltsführung und Strukturierung des Tagesablaufes)
- ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte, Werthaltungen und Erziehungsstile
- arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen (Erziehungspartnerschaft)
- zeigt die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- ist in der Lage die fachlichen Standards und Vorgaben des Jugendamtes Emmerich an Rhein umzusetzen
- soll mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und volljährig sein
- verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens „Stufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen

### **3.2 Formale Voraussetzungen**

Zur Prüfung der formalen Eignung sind von den Bewerber\*innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerbungsbogen
- Aktuelle gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Erforderliche Qualifikation (siehe Punkt 3.5)
- Nachweis über einen absolvierten Erste-Hilfe-Kurs „Kindernotfälle“ oder „Erste Hilfe für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 1 Jahr

Die weiteren folgenden Voraussetzungen werden von den Fachberater\*innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche vermittelt:

- Kenntnisse zum Infektionsschutz (Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG)
- Belehrung durch das Jugendamt über den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII.

Weitergehend muss eine Schulung zum Thema Kinderschutz bei einer insoweit erfahrenden Schutzfachkraft absolviert werden

### **3.3 Räumliche Voraussetzungen**

- Bei der Betreuung von Kindern gelten besondere Sicherheitsanforderungen an das Betreuungsumfeld. Bei der Beurteilung orientieren sich die Fachberater\*innen an den Empfehlungen der Unfallkasse NRW in der DGUV Information 202-005.
- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. In diesen Räumen darf nicht geraucht werden.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Es ist ein Verbandkasten vorhanden und die Notfallnummern sind ausgehängt.
- Eine Tierhaltung muss vor Beginn der Kindertagespflege mit den Fachberater\*innen abgestimmt werden. Wenn die Tagespflegekinder mit den Tieren in Kontakt kommen, muss in der schriftlichen Konzeption dargelegt werden, wie ein verantwortungsvoller Umgang praktiziert werden kann. In Bezug auf Hunde und Katzen muss die Kindertagespflegeperson regelmäßige Untersuchungen beim Tierarzt durchführen lassen (z.B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes). Ein entsprechender Nachweis muss vorliegen. Für Hunde muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Gefährliche Hunde lt. §3 Hundegesetz NRW dürfen nicht in der Kindertagespflege anwesend sein. Bei der Haltung von großen Hunden lt. § 11 Hundegesetz NRW muss eine entsprechende Sachkundebescheinigung vorgelegt werden.

Grundsätzlich müssen die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung ihr Einverständnis bezüglich des Kontaktes zwischen Kind und Tieren erklären. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss der Fachberatung Kindertagespflege vorgelegt werden.

Werden neue Haustiere angeschafft, muss dieses ebenfalls mit den Fachberater\*innen abgesprochen werden und die Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen werden regelmäßig im Rahmen von Hausbesuchen durch die Fachberater\*innen überprüft.

### 3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen

- Dem Jugendamt ist eine persönliche pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle in Schriftform vorzulegen.<sup>6</sup>
- Die Kindertagespflegeperson führt eine fortlaufende Bildungsdokumentation über die Entwicklung der Kinder durch. Dazu ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Die Bildungsdokumentation wird den Sorgeberechtigten bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ausgehändigt.<sup>7</sup>

### 3.5 Qualifizierung

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine entsprechende Qualifizierung.<sup>8</sup>

- Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht und insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst.

Als Vorbereitung auf die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson werden 160 UE absolviert. Hinzu kommen 80 Stunden Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 100 Stunden Selbstlerneinheiten. Praxisbegleitend finden dann weitere 140 UE statt, zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

- Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

In Anlehnung an die Personalvereinbarungen zum KiBiz (Stand 2020) gelten als sozialpädagogische Fachkräfte:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher
- Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppelt qualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind
- Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- Absolventinnen/Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master- Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine

---

<sup>6</sup> § 17 KiBiz NRW.

<sup>7</sup> § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.

<sup>8</sup> § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.

insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen

- Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss) unter Voraussetzung einer sechs monatigen Praxiserfahrung UND Qualifizierung von mind. 160 Zeitstunden (Erbringung beider Voraussetzungen auch nach Tätigkeitsaufnahme möglich)
  - Personen, die nach positiver Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZAB/Bezirksregierung) als sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten dürfen
- Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichtseinheiten verfügen. In diesem Qualifizierungsmodell kann auf Antrag bereits nach 30 Unterrichtseinheiten eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Für sozialpädagogische Fachkräfte gelten Einzelfallentscheidungen.

### **3.6 Pflegeerlaubnis**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.<sup>9</sup>

#### **3.6.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis**

Wenn alle Voraussetzungen zur Eignung (siehe Punkt 3.1-3.5) erfüllt sind, erteilen die Fachberater\*innen des Jugendamtes Emmerich auf Antrag die Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet, an die Räumlichkeiten des überprüften Betreuungsortes gebunden und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Änderungen oder Ablauf der Frist ist die erneute Erteilung schriftlich zu beantragen.<sup>10</sup>

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig und zum Abschließen von bis zu 8 Betreuungsverträgen (bei Qualifikation nach dem QHB bis 10 Betreuungsverträge). Eine Beschränkung kann im Hinblick auf den Stand der Qualifizierung, die Räumlichkeiten oder die Betreuung eigener Kinder erforderlich sein.<sup>11</sup>

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch die zusätzlichen Betreuungsverträge die angemessene Betreuung der Kinder gewährleistet ist und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. Dies ist auch durch einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den Betreuungszeiträumen zu gewährleisten.

Die Grenze von fünf Kindern ist ebenfalls einzuhalten, wenn diese in der Eingewöhnung durch ihre Erziehungsberechtigten begleitet werden.

---

<sup>9</sup> § 43 Abs. 1 SGB VIII.

<sup>10</sup> § 43 Abs. 3 Satz 4f. SGB VIII.

<sup>11</sup> § 43 Abs. 3 Satz 1f. SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind ebenfalls „fremde“ Kinder, auch wenn diese von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt Emmerich am Rhein umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind (z.B. Umzug, Nutzung zusätzlicher Räume, Anschaffung neuer Tiere, neue Haushaltsangehörige, Veränderungen in den Familien der Kinder, etc.).<sup>12</sup>

### **3.6.2 Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus den Punkten 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 Eignungsvorbehalte ergeben.

Sie wird ebenfalls nicht erteilt, wenn aktuell Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder früher in Anspruch genommene Hilfen nicht positiv beendet wurden. Bei Hilfen nach §35a SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Die Pflegeerlaubnis wird entzogen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Versagensgrund vorliegt und die Kindertagespflegeperson nicht in der Lage ist oder nicht bereit ist, die Mängel zeitnah zu beheben oder auszuräumen. Außerdem wird die Pflegeerlaubnis entzogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei Erteilung ein Versagensgrund vorgelegen hat.

## **Finanzielle Förderung**

### **4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge**

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung und Betreuungsumfänge ergeben sich aus § 24 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch die Erziehungsberechtigten definiert wird und durch das Kindeswohl begrenzt ist. Dabei sollen das Alter, der Entwicklungsstand, die Bedürfnisse des Kindes sowie die Eltern-Kind-Bindung berücksichtigt werden.

Das Anmeldegespräch im Jugendamt und die Beratung der Fachberaterinnen für Kindertagespflege bilden dementsprechend die Grundlage für eine bedarfsorientierte, dem Kindeswohl entsprechenden Vermittlung.

Im Rahmen der rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung der örtlichen Jugendhilfeplanung kann für die Auswahl der Verteilung der Betreuungsplätze die Anwendung von Kriterien notwendig werden. Entsprechende Nachweise für etwaige Bedarfe zu einem bestimmten Umfang oder zu bestimmten Zeiten können verlangt werden, sofern sie nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben<sup>13</sup> sind. Folgende Kriterien der Erziehungsberechtigten finden Berücksichtigung:

---

<sup>12</sup> § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII.

<sup>13</sup> § 24 Abs. 1 SGB VIII.

- Erwerbstätigkeit, zukünftige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche
- berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
- Pflege von Angehörigen

#### **4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres**

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Sorgeberechtigten (nachweislich)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- Ihre Angehörigen pflegen

Lebt das Kind mit nur einer sorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese an die Stelle der Sorgeberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.<sup>14</sup>

#### **4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.<sup>15</sup>

#### **4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres**

Bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf und entsprechenden Nachweisen erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht nicht.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> § 24 Abs. 1 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

<sup>15</sup> § 24 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

<sup>16</sup> § 24 Abs. 3 SGB VIII.

#### **4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege**

Um den kindlichen Bedürfnissen nach Struktur und Kontinuität gerecht zu werden und den Bildungs- und Förderauftrag sicherzustellen, gilt bei einer Tagesbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel eine Mindestbetreuerdauer von 15 Stunden pro Woche. Die Mindestbetreuerzeit für Kinder in Randzeiten sollte 5 Wochenstunden betragen.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel sollte deshalb eine maximale außerfamiliäre Betreuerzeit von mehr als 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Fachberatung Kindertagespflege eine abweichende Entscheidung treffen.

#### **4.5 Eingewöhnungsphase**

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil für ein gelingendes Betreuungsverhältnis.

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel vier Wochen und ist abgeschlossen, wenn das Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut hat. Die langsame Steigerung der Betreuerzeiten geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Kindeswohles.

Die jeweilige in der Pflegeerlaubnis maximale festgelegte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bzw. Betreuungsverträge ist unbedingt einzuhalten.

#### **4.6 Vertretung**

Jede Vertretungssituation in der Kindertagespflege bedeutet für unter dreijährige Kinder einen Wechsel der Bezugsperson. Bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf ist daher abzuwägen, ob dem Kind dieser Wechsel zugemutet werden soll. Im Interesse des Kindeswohles sollten Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, sich für das Emmericher Vertretungsmodell anzumelden. Dabei wird der Familie zu Beginn der Betreuung eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für den Vertretungsfall vermittelt. Im Krankheitsfall der regulären Kindertagespflegeperson kann das Kind dort betreut werden. Den Familien obliegt die regelmäßige Kontaktpflege zu der vertretenden Kindertagespflegeperson, um den Bindungsaufbau sicher zu stellen. Erst dadurch wird eine kurzfristige Vertretung ohne weitere Eingewöhnung möglich.

Bei länger anhaltender Erkrankung einer Kindertagespflegeperson organisiert die Fachberatung eine Vertretung auch für Familien, die nicht am Vertretungsmodell teilnehmen.

## **5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen**

### **5.1 Laufende Geldleistung**

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII. Diese umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung müssen angemessen sein. Sie sind durch Beitragsbescheide/Rechnungen nachzuweisen.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich zum Ende des Monats.

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein ist aufgrund des vorgeschriebenen elektronischen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die Erstattung der Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres unter Angabe der steuerlichen Identifizierungsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

## **5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung**

### **5.2.1 Regelstundensatz**

Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und der Dauer ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3.

Bei der Stadt Emmerich am Rhein werden für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ausschließlich Personen eingesetzt, die mindestens eine Qualifizierung von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes erfolgreich abgeschlossen haben oder als sozialpädagogische Fachkraft gelten (siehe Punkt 3.5).

Die jeweils gültigen Regelstundensätze sind in Anlage 1 aufgeführt.

### **5.2.2 Eingewöhnung**

Das reguläre Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungsphase. Die Vergütung erfolgt im Umfang der genehmigten Stundenzahl. Eine zeitweise Doppelbelegung von Betreuungsplätzen wird ausgeschlossen. Die vierwöchige Eingewöhnungsphase darf weder durch Urlaub der Kindertagespflegeperson noch durch Urlaub des Tagespflegekinds unterbrochen werden.

### **5.2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf**

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird ein Zuschlag i.H.v. 1,00 €/Std. gewährt. Das Vorliegen des Förderbedarfes wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

Für Kinder, die über eine Anerkennung nach § 53 SGB XII verfügen, wird der doppelte Regelstundensatz gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine heilpädagogische Ausbildung oder die Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflegeperson, wird der 3,5-fache Regelstundensatz gewährt. Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes verringert sich dadurch ggf. die Zahl der Tagespflegekinder, die betreut werden können.

### **5.2.4 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird pro Kind pro Woche eine Stunde mit dem Regelstundensatz vergütet.

### **5.2.5 Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung**

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein Zuschlag i.H.v. 1,00 €/Std. gezahlt. Gleiches gilt für die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung Kindertagespflege genehmigt werden.

### **5.2.6 Vergütung von Nachtstunden**

Findet eine Übernachtbetreuung statt, erfolgt in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine Vergütung i.H.v. 2,50 €/Std.

### **5.2.7 Vergütung im Vertretungsfall**

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, am Vertretungsmodell teilzunehmen, erhalten eine monatliche Freihaltepauschale von 40 € pro Vertretungsplatz. Darin enthalten ist auch der Zeitaufwand für die Kontaktpflege zu den Familien der Vertretungskinder. Tritt der Vertretungsfall ein, erfolgt zusätzlich eine Vergütung im Umfang der geleisteten Stunden mit dem Regelstundensatz.

### **5.2.8 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung**

Die Regelstundensätze lt. Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2021.

## **5.3 Vergütung als Pauschalleistung**

Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelstundensätze lt. Anlage 1 als monatliche Pauschale festgesetzt und ausbezahlt. Für die Berechnung der Pauschale werden 4,33 Wochen je Monat berücksichtigt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab. Dabei sind die maximalen Fehl- und Ausfallzeiten gemäß Punkt 5.3.1 und 5.3.2 zu berücksichtigen. Die Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 6 ist zu beachten.

Die Kindertagespflegepersonen erfassen die geleisteten Betreuungszeiten durchgängig in einem Belegungsbuch. Das Belegungsbuch wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt und kann jederzeit von diesem eingesehen oder angefordert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Jahre.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt, sollten jedoch möglichst zum Ersten des Folgemonats erfolgen.

Bei kurzfristigen, außerplanmäßigen Kündigungen durch die Erziehungsberechtigten, wird die Pauschale bis zum Ende des laufenden Monats, in dem die Kündigung erfolgt, weitergezahlt.

### **5.3.1 Fehlzeiten Tageskind**

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder im laufenden Betreuungsverhältnis, welche eine Dauer von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale nach Punkt 5.3 ungekürzt weitergezahlt.

### **5.3.2 Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson**

Bei folgenden Unterbrechungen der Betreuungszeiten wird die monatliche Pauschale weitergezahlt:

- Urlaub bis zu 25 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgehend von einer 5 Tage Woche. Unterjährige Veränderungen der wöchentlichen Arbeitstage werden dabei berücksichtigt. Heilig Abend und Silvester gelten als jeweils halber Arbeitstag.
- Erkrankung bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr
- Fortbildung (siehe Punkt 5.4) bis zu einem Arbeitstag im Kalenderjahr

Für darüber hinausgehende Schließungstage wird die laufende Geldleistung entsprechend gekürzt oder rückgefordert.

### **5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen**

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

- a. eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachberater\*innen Kindertagespflege
- b. tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein
- c. Abschluss des Qualifizierungskurses

Der Kostenanteil für die Kindertagespflegeperson beträgt bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen 160€.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen b und c nicht erfüllt werden, wird eine Erstattung der Kursgebühren an die Stadt Emmerich am Rhein fällig. Hierzu wird vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist jede Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden zu besuchen, die thematisch mit der Kindertagespflege in Zusammenhang stehen.<sup>17</sup>

Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse fällt nicht darunter und muss zusätzlich absolviert werden. Diese Kosten übernimmt, für tätige Kindertagespflegepersonen, die Unfallkasse.

Für Fortbildungen die außerhalb der Angebote des Jugendamtes Emmerich am Rhein wahrgenommen werden, kann auf Antrag jeweils die Hälfte der Kosten erstattet werden, jedoch maximal 100 € im Kalenderjahr. Zudem kann ein zusätzlicher bezahlter

---

<sup>17</sup> § 21 Abs. 3 KiBiz NRW.

Schließungstag gewährt werden. Die Fortbildung muss im Vorfeld von den Fachberater\*innen anerkannt werden. Ein entsprechender Zahlungsbeleg und eine Teilnahmebescheinigung sind als Nachweise einzureichen.

### **5.5 Investitionskostenpauschale**

Bei Neuschaffung von Plätzen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson einen Investitionskostenzuschuss aus Landesmitteln beantragen.

### **5.6 Mietkostenzuschuss**

Für die Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten (angemietete oder bereitgestellte Wohnungen) zahlt die Stadt Emmerich einen monatlichen Mietkostenzuschuss von max. 70 € pro bereitgestelltem Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Auf Basis der festgestellten Platzzahl erfolgt die Förderung jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres.

Die Anzahl der geförderten Plätze pro Räumlichkeit orientiert sich an der Anzahl der Kinder, die die Kindertagespflegeperson laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig betreuen darf.

Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für die von Emmericher Kindern genutzten Plätze gezahlt und darf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind private und auswärtige Betreuungsverhältnisse.

Bei der Nutzung von nicht bewohntem Eigentum wird die o.g. Förderung ebenfalls gewährt. Die anzunehmende Kaltmiete wird anhand des jeweils gültigen Mietspiegels der Stadt Emmerich am Rhein berechnet.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine entsprechende Genehmigung über eine Nutzungsänderung für die Kindertagespflege von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein muss vorgelegt werden.

### **5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten**

Mit den Pauschalen sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme von Entgelten für Mahlzeiten ausgeschlossen.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> § 51 Abs. 1 KiBiz NRW.

## **5.8 Elternbeiträge**

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeitrag) entsprechend der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Eingewöhnungsphase zu zahlen. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

## **6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

Die Kindertagespflegepersonen haben ein Belegungsbuch zu führen, welches vom Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt wird.

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie der Tagespflegekinder sind durch die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 5.3.1 und 5.3.2 hinausgehen.

Ferner sind sowohl die Urlaubsplanung als auch die tatsächliche Anzahl der in Anspruch genommenen Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungstage dem Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs.

Die Kindertagespflegepersonen hat das Jugendamt über Unfälle zu unterrichten, die während der Betreuungszeit geschehen. Eine entsprechende Unfallmeldung bei der Unfallkasse ist vorzunehmen. Des Weiteren ist die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten und anzuwenden.

Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über das Formular „Änderungsmitteilung“ rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien vom 01.08.2020 treten zum 31.07.2021 außer Kraft.  
Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Regelstundensätze Stufenmodell nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

Anlage 2 – Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

## Anlage 1

zu den Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege

# Stufenmodell der Regelstundensätze nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

Stufenmodell der Regelstundensätze vom 01.08.2023 bis 31.07.2024				
Dauer der beruflichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3	ohne pädagogische Berufsausbildung		Sozialpädagogische Fachkräfte	
	Anerkennungsbetrag	inklusive Sachaufwand	Anerkennungsbetrag	inklusive Sachaufwand
<b>Stufe 1</b> 1 bis 5 Jahre	3,40€	5,30€	3,50€	5,40€
<b>Stufe 2</b> 6 bis 10 Jahre	3,50€	5,40€	3,60€	5,50€
<b>Stufe 3</b> 11 bis 15 Jahre	3,60€	5,50€	3,70€	5,60€
<b>Stufe 4</b> Mehr als 15 Jahre	3,70€	5,60€	3,80€	5,70€

Die Regelstundensätze werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht.